

BANK- UND KAPITALMARKT- RECHT

CORONA SCHADENSERSATZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSKLAGEN ZEICHNEN SICH AB

RAin Dr. Nina Rossi | rossi@lutzabel.com
RAin Katharina Kendziur | kendziur@lutzabel.com

Die deutschen Gerichte sind bereits jetzt mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren befasst, in denen darüber zu befinden ist, ob Betriebsschließungen oder sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie rechtmäßig angeordnet wurden. Es werden sich künftig nicht nur die Verwaltungsgerichte mit diesen Fragen zu befassen haben. Vielfach dienen die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten lediglich der Vorbereitung zivilrechtlicher Schadensersatz- und Entschädigungsklagen.

Die Träger der jeweils handelnden Behörden werden sich darauf einstellen müssen, von Unternehmen und Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Arbeitnehmern, die aufgrund behördlicher Anordnungen Umsatzeinbußen oder andere finanzielle Verluste erlitten haben, in Zivilprozessen auf Ersatz in Anspruch genommen zu werden. Schadensersatzansprüche, insbesondere Amtshaftungsansprüche, werden in vielen Fällen daran scheitern, dass den handelnden Behörden kein rechtswidriges Handeln und erst recht kein Verschulden zur Last zu legen ist. Damit haben sich mögliche Klagen gegen die Träger der jeweils handelnden Behörden jedoch nicht erledigt.

Insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sehen unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch auch im Falle rechtmäßigen Verwaltungshandelns vor. Die Gerichte haben bislang wenig Erfahrung mit den Vorschriften des IfSG, die in der Vergangenheit ein Schattendasein gefristet haben. Viele sich zu diesen Vorschriften stellende Rechtsfragen werden von den Gerichten in diesen Verfahren erstmals geklärt werden müssen.

Rechtliche Grundlagen behördlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes. Die maßgebliche Ermächtigungsgrundlage des § 28 Abs. 1 IfSG hat auszugsweise den folgenden Inhalt:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ist weit gefasst. Die dort genannten Maßnahmen sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht abschließend, wie ein Blick in die Gesetzesbegründung belegt. Die Vorschrift enthält eine allgemeine Ermächtigung, alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Der Gesetzesbegründung lässt sich ebenfalls entnehmen, dass die Maßnahmen nicht nur gegenüber den in § 28 Abs. 1

S. 1 IfSG genannten Personen („Störer“), sondern auch gegenüber Dritten („Nichtstörer“) ergehen können.

Grundlagen möglicher Entschädigungsansprüche

Das Infektionsschutzgesetz sieht Ansprüche auf Entschädigung auch im Falle rechtmäßigen Verwaltungshandelns vor. In § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG findet sich eine Entschädigungsregelung mit dem folgenden Inhalt:

Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Abs. 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaustausch erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. [...]

Ihrem Wortlaut nach gewährt diese Vorschrift einen Entschädigungsanspruch nur für Störer, nicht aber für außenstehende Dritte, von denen selbst keine Gesundheitsgefahren ausgehen („Nichtstörer“). Es wird jedoch vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die Vorschrift auch auf Nichtstörer entsprechend anzuwenden ist. In einer ersten Entscheidung in einem Eilverfahren (Az.: I 4 O 82/20) hat sich das Landgericht Heilbronn gegen eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Nichtstörer entschieden. Ebenfalls erörtert wird, ob auch juristischen Personen ein Anspruch aus § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG zustehen kann. Diese Fragen sind obergerichtlich noch nicht geklärt.

Es bleibt insbesondere abzuwarten, ob die Gerichte auch Personen, von denen keine Gesundheitsgefahren ausgegangen sind, eine Entschädigung zusprechen. Dies würde zu einem ganz erheblichen Anstieg der zu erwartenden Entschädigungszahlungen führen. Es sprechen nicht unerhebliche Gründe dafür, einen Entschädigungsanspruch in diesen Fällen zu verneinen. Gleichwohl gilt, dass eine Reaktion auf entsprechende Entschädigungsanträge sorgfältig vorbereitet werden sollte. Der Antrag auf Entschädigung nach § 56 IfSG ist binnen einer Frist von zwölf Monaten zu stellen, § 56 Abs. 11 IfSG.

Darüber hinaus gewährt das Infektionsschutzgesetz nach dem Wortlaut des § 65 IfSG eine Entschädigung bei Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Die Vorschrift lautet wie folgt:

Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Für eine direkte Anwendung der Vorschrift dürfte aufgrund der Begrenzung auf Maßnahmen zur Gefahrverhütung in der

aktuellen COVID-19-Pandemie kaum Raum sein. Einzelne Stimmen vertreten jedoch eine entsprechende Anwendung des § 65 IfSG auf Maßnahmen zur Gefahrbekämpfung.

Nach der Begründung des Gesetzgebers ist die Entschädigungsvorschrift über die Vernichtung, Beschädigung und sonstige Wertminderung hinaus auf alle in der Praxis vorkommenden Enteignungsfälle anzuwenden. In vielen Fällen wurde durch die seitens der Behörden angeordneten Maßnahmen in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen. Jedenfalls die Substanz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs unterfällt dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff und dessen Schutz gemäß Art. 14 GG. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung wird sich in diesen Fällen in der Regel danach richten, wie viel der Gewerbebetrieb infolge des Eingriffs weniger erzielt hat. Auch insoweit gilt, dass abzuwarten bleibt, wie sich die Gerichte zu den sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen positionieren.

Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes nicht abschließend sind, kommt darüber hinaus auch eine Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht. Umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob insoweit ein Rückgriff auf die Regelungen in den landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsgesetzen erfolgen kann. Diskutiert wird darüber hinaus, ob rechtmäßige behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Ansprüche wegen enteignenden Eingriffs oder Aufopferung begründen können.

Sorgfältige Prüfung der Entschädigungsanträge ist erforderlich

Wichtig ist es, eine Reaktion auf zu erwartende Entschädigungsanträge sorgfältig vorzubereiten und im Falle gerichtlicher Inanspruchnahmen, insbesondere in möglichen Fällen des Eilrechtsschutzes, zeitnah für eine anwaltliche Beratung und Vertretung zu sorgen. LUTZ | ABEL steht Ihnen hierfür mit einem schlagkräftigen Team erfahrener Prozessrechtler und auf das öffentliche Recht spezialisierter Anwälte unterstützend zur Seite. Wir übernehmen Ihre Beratung und Vertretung bei der Abwehr außergerichtlicher Inanspruchnahmen und vertreten Sie gerichtlich in Eil- und Hauptsacheverfahren.

DR. NINA ROSSI



KATHARINA KENDZIUR

